

## Satzung

§ 1 Der Verein führt den Namen: **Förderverein der Violenbachschule, Standort Süd e.V. und ist unter diesem Namen eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Gütersloh unter der Nr. VR 11307.**

§ 2 Der **Sitz** des Vereins ist 33829 Borgholzhausen.

### § 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Violenbachschule Borgholzhausen, Standort Süd durch ideelle, finanzielle und materielle Unterstützung zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:  
Förderung schulischer und außerschulischer Veranstaltungen, Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler, insbesondere bei Schulveranstaltungen, Beschaffung von Gegenständen zur Schuleinrichtung und von Lehr- und Lernmitteln, Förderung von Maßnahmen zur Pflege der Schulgemeinschaft zwischen Kindern, Eltern, Lehrerinnen und Freunden der Schule.

§ 4 Der Verein ist **selbstlos** tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 3 beschriebenen gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er hat keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Der Verein bezieht die zur Verfügung seiner Zwecke erforderlichen Mittel aus Beiträgen und Spenden.

### § 5 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Zuweisung der zweckentsprechenden Mittel - abzüglich der anfallenden Verwaltungskosten - erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
4. Übersteigt die Zuwendung im Einzelfall den Betrag von 1.500 Euro ist die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.

### § 6 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 7 Mitgliedschaft und Kommunikation

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins bejaht.
2. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich über die Violenbachschule Borgholzhausen, Standort Süd an den Vorstand oder an ein Vorstandsmitglied zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, in Zweifelsfällen die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
5. Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannte E-Mail-Adresse erfolgen.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

1. Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten. Dieser beträgt 15 €. Spenden sind möglich.
2. Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres per Einzugsermächtigung zu entrichten.
3. Über Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder freiwilligen Austritt. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Diese Erklärung muss dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres zugehen.
2. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr keinen Beitrag gezahlt hat. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:  
dem Vorsitzenden  
dem stellvertretenden Vorsitzenden  
dem Kassenwart  
dem Schriftführer  
dem Leiter der Grundschule  
und 2 Beisitzern, davon möglichst ein Lehrervertreter der Violenbachschule Borgholzhausen, Standort Süd
2. Der Vorstand führt seine Geschäfte unentgeltlich, Verwaltungskosten werden erstattet.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der

- 1. Vorsitzende
- stellvertretende Vorsitzende
- Kassenwart

Zwei Mitglieder dieses geschäftsführenden Vorstandes können den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

**§ 13 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorstand, wobei der Vorstand im Sinne des § 26 BGB der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart sind.

Zwei Mitglieder dieses geschäftsführenden Vorstandes können den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und beschließt mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der Mittel.

Darlehnsaufnahme ist ausgeschlossen.

**§ 14 Die Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand hat mindestens alljährlich eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen. Sie sollte im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladungen ergehen schriftlich oder per E-Mail unter Wahrung einer Frist von drei Wochen mit der Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf und bestimmt den Ort.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragen. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ebenfalls mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einzuladen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

**§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat
  - a. den Vorstand zu wählen und zu entlasten,
  - b. den Jahresbericht und die Rechnungslegung des Vorstandes entgegenzunehmen,
  - c. aus ihrer Reihe zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahre zu wählen, Wiederwahl ist möglich,
  - d. die Höhe der Mitgliedsbeiträge zu beschließen.
2. Im Übrigen soll die Mitgliederversammlung Anregungen für die Arbeit des Vereins geben.
3. Zu Abs.1) Punkt a-c ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

#### **§ 16 Informationspflicht**

Die Schulleitung und die Schulpflegschaft werden durch Protokollabschriften von den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung unterrichtet.

#### **§ 17 Satzungsänderung**

1. Über die Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Ein schriftlicher Antrag auf Änderung der Satzung muss von dem Vorstand auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt werden.

#### **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der in der Versammlung anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Violenbachschule Borgholzhausen, Standort Nord, 33829 Borgholzhausen, Osningstraße 10.

#### **§ 19 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung wird durch diese ersetzt.

Borgholzhausen, den 20.03.2025